

Die Gemeinde Hausham erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende

S a t z u n g

über die Genehmigung und Gestaltung von Werbeanlagen

§ 1

Werbeanlagen

- (1) Diese Satzung gilt für alle Werbeanlagen im Gebiet der Gemeinde Hausham.
- (2) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten, Markisen, Werbefahnen, plastische Darstellungen und die für Zettel- und Bogenanschlüge oder Lichtwerbungen bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

- (3) Ausgenommen sind Einrichtungen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate innerhalb bebauter Ortsteile angebracht werden.

Für öffentliche Anschläge, die nicht Werbeanlagen sind (z.B. Veranstaltungshinweise und Wahlplakate) gilt die Plakatierungsverordnung der Gemeinde Hausham.

Die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes, des Bayerischen Straßen- und Wegerechts und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

- (4) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, soweit in Bebauungsplänen abweichende Festsetzungen enthalten sind.

§ 2

Genehmigungspflicht für Werbeanlagen

- (1) Die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und wesentliche Änderung von Werbeanlagen ist genehmigungspflichtig, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Genehmigungsfrei sind
 1. Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1,00 m²,
 2. Automaten, wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen und die Grundstücksgrenze nicht überschreiten.
- (3) Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

§ 3

Gestaltung von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen müssen sich in Maßstab, Form, Farbgebung und Anbringungsart dem Bauwerk sowie dem Landschafts- Orts- und Straßenbild anpassen und dem umliegenden Gebäudebestand unterordnen.
- (2) Unzulässig sind
 1. Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung sind, außer die in § 5 genannten Hinweisschilder;
 2. bewegliche, veränderliche, blendende, blinkende oder flackernde Werbeanlagen;
 3. eine Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen (störende Häufung);
 4. Werbeanlagen mit aufdringlicher Wirkung (z.B. durch übermäßige Größe, grelle und bunte Farben, Signalfarben);
 5. Werbeanlagen, die in die freie Landschaft hineinwirken;
 6. andere Werbeanlagen, die das Landschafts-, Orts- und Straßenbild sowie den städtebaulichen Charakter beeinträchtigen.

§ 4

Bestimmungen für besondere Arten von Werbeanlagen

- (1) Lichtwerbung ist nur mit matter und blendungsfreier Dauerbeleuchtung zulässig. Es dürfen keine grellen, bunten Signalfarben verwendet werden. Anlieger und Verkehrsteilnehmer dürfen nicht beeinträchtigt werden (Art. 17 Abs. 2 BayBO). Nasenschilder dürfen nur indirekt beleuchtet werden.
- (2) Eine Buchstabenhöhe von 0,40 m darf nicht überschritten werden.
- (3) Nasenschilder müssen mindestens 2,50 m über dem Gehweg liegen und dürfen höchstens eine Ausladung von 80 cm haben. Die Ansichtsfläche darf je Seite höchstens 0,40 m² betragen. An jeder Gebäudefront darf nur ein Nasenschild angebracht werden. Für historische Ausleger, die z.B. an die Tradition der historischen Wirtshaus- und Zunftzeichen anknüpfen sowie für individuelle und handwerklich gefertigte Ausleger können hinsichtlich der Ausladung und Ansichtsfläche Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Die Oberkante von Werbung an Gebäuden darf nicht höher als 4,00 m über der Oberkante der vor dem Grundstück gelegenen öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Die Oberkante der Attika bzw. Unterkante der Traufe darf jedoch auf keinen Fall überschritten werden.
- (5) Werbeanlagen dürfen nicht an Balkonen, Dächern, Kaminen, Einfriedungen, Bäumen oder Fensterläden angebracht werden.
- (6) Schaufensterwerbung ist nur im Erdgeschoss möglich. Durch Beklebungen, Beschriften von Schaufenstern und Eingangstüren darf die Fensterwirkung nicht verloren gehen. Die durch Werbung verdeckte Fläche darf nicht mehr als 20 % betragen.

- (7) Fahnen aller Art und Wimpelketten sind, soweit sie zu Werbezwecken verwendet werden oder mit einer Firmenwerbung versehen sind, unzulässig.

Abweichend davon können in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebieten und überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägten Gebieten Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5

Hinweisschilder und –zeichen

- (1) Hinweisschilder sind die aufgestellten Sammelschilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen. Sie dürfen nur an den von der Gemeinde Hausham aufgestellten Sammeltafeln angebracht werden.
- (2) Hinweiszeichen sind Wegweiser, die auf abseits liegende gewerbliche Betriebe der versteckt gelegene Stätten aufmerksam machen.
- (3) Über die Aufstellung, die Größe und Ausführung der Hinweisschilder und Hinweiszeichen entscheidet die Gemeinde.

§ 6

Bestehende Werbeanlagen

Bei Veränderung oder Erneuerung bestehender genehmigter Werbeanlagen sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

§ 7

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können im Einzelfall Abweichungen nach Maßgabe des Art. 70 BayBO zugelassen werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 und 17 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ein nach §§ 3 und 4 unzulässige Werbeanlage errichtet;
- b) eine Werbeanlage ohne die nach § 2 erforderliche Genehmigung errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt oder abweichend von der erteilten Genehmigung errichtet oder ändert;
- c) einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung der unteren Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Werbeanlagensatzung vom 12.11.1991 außer Kraft

Hausham, den 26.11.2007
GEMEINDE HAUSHAM

A. Färber
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch öffentlichen Aushang an den Gemeindetafeln am 30.11.2007.